

STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 18/2024 vom 10.10.2024

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung der Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Gablenz

Bekanntmachung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für die Flurstücke
578/2, 576/2 sowie für einen Teil aus dem Flurstück 579/14 der Gemarkung Stollberg

Seite 1 von 5

Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf



Jagdgenossenschaft Gablenz

Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Gablenz

Am 06.11.2024 um 19:30 Uhr im „Gasthof Gablenz“

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkung Gablenz auf denen die Jagd ausgeübt wird.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der anwesenden Jagdgenossenschaftsmitglieder, Personen und Flächen.
3. Kassenbericht
4. Entlastung Kasse und Vorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Wahl des Jagdvorstandes für die nächsten 5 Jahre

Vorschläge für die Wahl des Vorstandes nimmt der Jagdvorsteher bis zum 05.11.2024 entgegen.

gez.
Udo Weidauer
Jagdvorsteher

Hinweis:

Nach § 8 Abs. 2 der Jagdsatzung hat der Jagdgenosse nur eine Stimme. Bei Vertretung ist der Vertreter mit schriftlicher Vollmacht dem Vorstand zu benennen. Vordrucke sind beim Jagdvorsteher Udo Weidauer erhältlich.



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

¹ Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

² Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³ Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

⁴ Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stollberg, 17.09.2024


Schmidt
Oberbürgermeister



Der Stollberger Stadtrat hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. I Nr. 394) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2024 (SächsGVBl. S. 500) in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für die Flurstücke 578/2, 576/2 sowie für einen Teil aus dem Flurstück 579/14 der Gemarkung Stollberg

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Die Stadt Stollberg beschließt ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich der Gemarkung Stollberg. Die Anordnung des besonderen Vorkaufsrechtes dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. In diesem Bereich werden städtebauliche Maßnahmen (Entwicklung von Wohnbauflächen incl. Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzfläche) in Betracht gezogen.

Seite 3 von 5



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

1. Das Vorkaufsrecht der Stadt Stollberg gilt für die 578/2, 576/2 sowie für einen Teil aus dem Flurstück 579/14 der Gemarkung Stollberg.

2. Die vom Vorkaufsrecht betroffenen Flurstücke sind im Lageplan (Anlage zur Satzung) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten des besonderen Vorkaufsrechts

Die Vorkaufsrechtssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Stollberger Amtsblatt und im STOLLBERGER Stadtanzeiger in Kraft.

Stollberg, den 17.09.2024



Schmidt
Oberbürgermeister

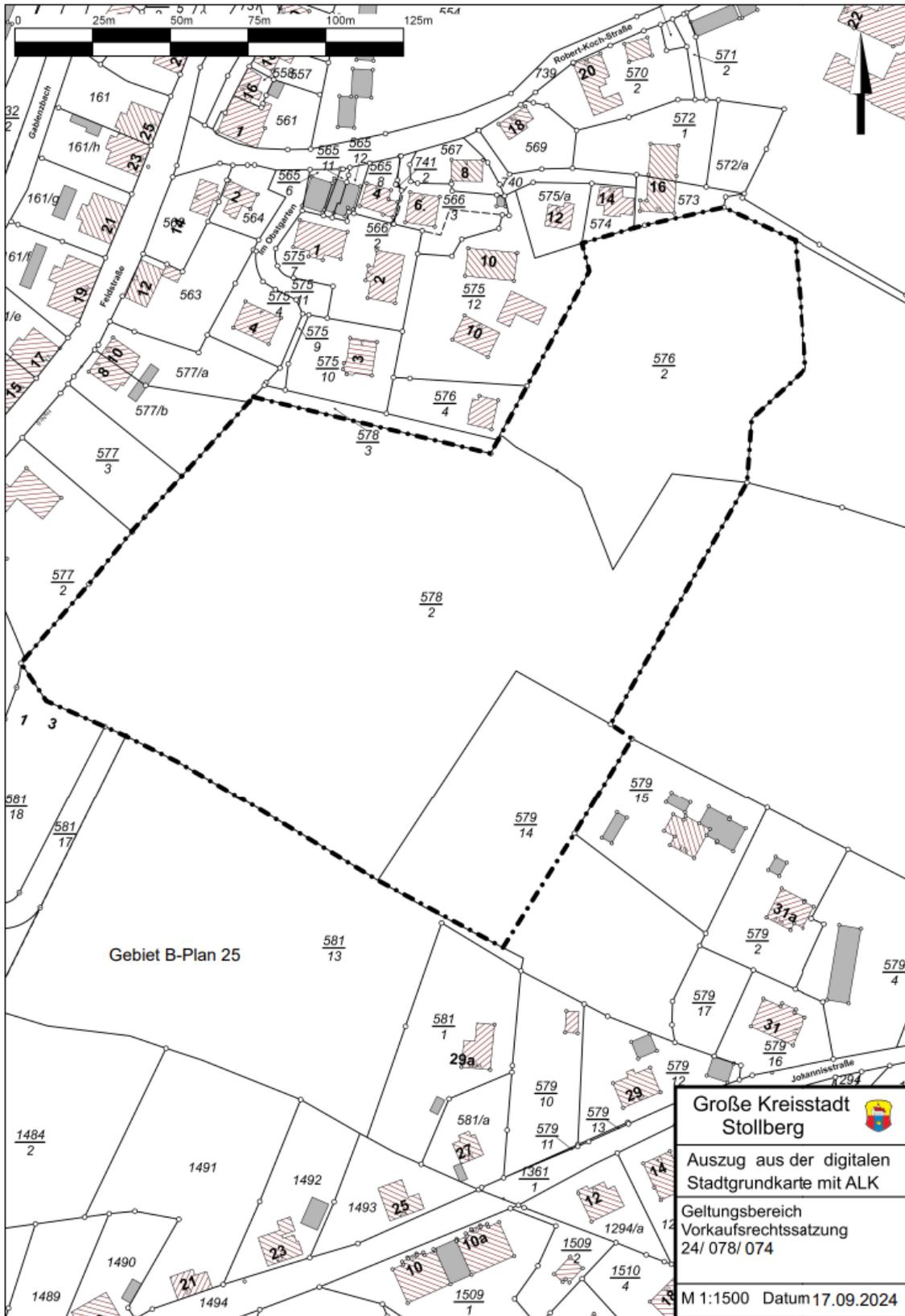


Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Anlage zur Satzung:



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

